

**Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
(Übernachtungssteuersatzung)**

vom 13. November 2025

Inhaltsübersicht**Seite**

§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Bemessungsgrundlage	2
§ 4 Steuersatz	3
§ 5 Steuerschuldner/in, Steuerentrichtungspflichtige/r, Haftungsschuldner/in	3
§ 6 Entstehung der Steuerschuld	3
§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung, Anmeldezeitraum, Anzeige- und Nachweispflichten	3
§ 8 Fälligkeit	4
§ 9 Verspätungszuschlag	4
§ 10 Steueraufsicht und Außenprüfung	4
§ 11 Mitwirkungspflichten	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13 Übergangsregelungen	6
§ 14 Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 13. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Boardinghaus, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen), die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Eine Beherbergungseinrichtung im Sinne dieser Satzung unterhält derjenige/diejenige, der/die kurzfristigen Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(4) Ausgenommen von der Besteuerung ist die entgeltliche Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in derselben Beherbergungseinrichtung längstens für 60 Nächte erhoben.

(6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,00 Euro.

§ 5 Steuerschuldner/in, Steuerentrichtungspflichtige/r, Haftungsschuldner/in

(1) Steuerschuldner/in ist der Beherbergungsgast.

(2) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung hat die Übernachtungssteuer für Rechnungen des Beherbergungsgastes zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtige/r). Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem/der Steuerschuldner/in gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungssteuer.

(3) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem/der Steuerschuldner/in als Gesamtschuldner/in.

(4) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung, Anmeldezeitraum, Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der/die Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Universitätsstadt Tübingen – Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern – eine von diesem/dieser oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 150 Absatz 1 Satz 3 AO). Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgeschriebene elektronische Identifizierung.

Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den/ die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.

(2) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(3) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Universitätsstadt Tübingen – Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern – auf Anforderung sämtliche beziehungsweise ausgewählte Nachweise (zum Beispiel Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.

Der/die Betreiber/in ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen auch elektronisch übermittelt werden.

(4) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung ist dazu verpflichtet, die Namen sowie die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.

(5) Der/die Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, der Universitätsstadt Tübingen – Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern – den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers / der Betreiberin sowie eine Verlegung der Beherbergungseinrichtung vor Eintritt des anzeigenpflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Universitätsstadt Tübingen zu entrichten.

(2) Bei erfolgter Festsetzung der Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Universitätsstadt Tübingen zu entrichten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Außenprüfung

Die Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Universitätsstadt Tübingen während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen Einlass in die Geschäftsräume der Beherbergungseinrichtung, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 AO verpflichtet, der zuständigen Behörde der Universitätsstadt Tübingen Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

(2) Hat der/die Steuerpflichtige seine/ihre Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen der Universitätsstadt Tübingen zur Mitteilung über die Person des/der Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in der Beherbergungseinrichtung entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

(3) Alle am 1. Januar 2026 bestehenden Beherbergungseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1 sind bis spätestens 1. März 2026 bei der Universitätsstadt Tübingen – Fachbereich Finanzen – Fachabteilung Steuern – vom Betreiber/von der Betreiberin anzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. seiner/ihrer Verpflichtung nach § 7 Absatz 2 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 3 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
4. seine/ihre Aufzeichnungspflicht nach § 7 Absatz 4 verletzt, sowie anzeigenpflichtige Ereignisse nach § 7 Absatz 5 nicht fristgerecht anzeigt;
5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen/eine anderen zu erlangen;
6. seiner/ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt;
7. seiner/ihrer Anzeigenpflicht nach § 11 Absatz 3 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Universitätsstadt Tübingen über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Universitätsstadt Tübingen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Absatz 3 KAG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelungen

Die Übernachtungssteuer wird nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

§ 14 Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Tübingen, den 14. November 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekanntgemacht unter tuebingen.de/bekanntmachungen am 25. November 2025